Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum

Inhaltsverzeichnis

Präa	ımbe		2		
§ 1	Gebührenpflicht2				
§ 2	Gebühren				
	1	Grabstellengebühr	2		
	2	Bestattungsgebühr	2		
	3	Nutzungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle	3		
	4	Unterhaltungsgebühr	3		
	5	Baumbestattung	3		
	6	Gemeinschaftsgrabanlagen	4		
	7	Umbettungsgebühr (Exhumierung)	4		
	8	Sonstige Gebühren	4		
§ 3	Gebührenpflicht				
§ 4	Gebührenfälligkeit				
§ 5	Inkrafttreten				

Präambel

Aufgrund der §§ 7 Absatz 1 und 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen und § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen des Landes Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 34 Friedhofssatzung der Stadt Beckum hat der Rat der Stadt Beckum am ______ folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme der sich im städtischen Eigentum befindlichen Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen sowie für damit zusammenhängende besondere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1	Gral	Grabstellengebühr				
	a) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 20 Jahren					
		-	Kindergrabstätte	184,00 Euro.		
	b)	Erwe	erb eines Nutzungsrechts für die Dauer von 30 Jahren			
		-	Reihengrabstätte	415,00 Euro,		
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	581,00 Euro,		
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	131,00 Euro,		
		-	anonyme Urnenreihengrabstätte	131,00 Euro,		
		-	Aschenstreufeld	131,00 Euro.		
	c)	c) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 10 Jahren ohne Bestat		Bestattungsfall		
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	193,00 Euro,		
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	43,00 Euro.		
	d) Erwerb eines Nutzungsrechtes für die Dauer von 5 Jahren ohne Best		Sestattungsfall			
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	96,00 Euro,		
		-	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	21,00 Euro.		
	e) Verlängerung des Nutzungsrechts für jeweils 1 Jahr					
		-	Wahlgrabstätte je Grabstelle	19,30 Euro,		
		_	Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle	4,30 Euro.		
2	Best	tattur	ngsgebühr			
	a)	Bestattung in einer				
		-	Kindergrabstätte	574,00 Euro,		
		-	Reihengrabstätte	930,00 Euro,		
		-	Wahlgrabstätte	930,00 Euro.		

	b)	Urnenbeisetzung (auch anonym)450,00 Euro.				
	c)	Ascheverstreuung				
	d)	Bestattung von Totgeburten und verstorbenen Säuglingen unter einem Jahr ohne eigene Grabstelle191,00 Euro.				
	e)	Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele350,00 Euro.				
3	Nut	zungsgebühr der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle				
	a)	Leichenhalle				
	b)	Trauerhalle				
	c)	Aussegnungshalle				
4	Unt	Unterhaltungsgebühr				
	a)	für die Dauer des Nutzungsrechtes				
		- Kindergrabstätte				
		- Reihengrabstätte1.124,00 Euro,				
		- Wahlgrabstätte je Grabstelle				
		■ 5 Jahre Nutzungsrecht291,00 Euro,				
		■ 10 Jahre Nutzungsrecht539,00 Euro,				
		■ 30 Jahre Nutzungsrecht1.393,00 Euro,				
		- Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle				
		5 Jahre Nutzungsrecht				
		■ 10 Jahre Nutzungsrecht296,00 Euro,				
		■ 30 Jahre Nutzungsrecht664,00 Euro,				
		- anonymen Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre Nutzungsrecht				
		- Aschenstreufeld				
	b)	Verlängerungen des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr				
		- Wahlgrabstätte je Grabstelle				
		- Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle22,10 Euro.				
	c)	Gebühr für die Einsaat und Pflege von Rasengräbern für jeweils 1 Jahr für die Dauer des Nutzungsrechtes				
5	Bau	mbestattung				
	a)	Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht je Grabstelle146,00 Euro,				
	b)	Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jeweils 1 Jahr4,80 Euro,				
	c)	Anbringung einer Namenstafel auf einer Holzstele113,40 Euro.				

6 Gemeinschaftsgrabanlagen

		3		
	a)	Gestaltungs- und Pflegegebühr für Wahlgrabstätte mit 30 Jahre Nutzungsrecht		
		- Urnenbeisetzung je Grabstelle904,00 Euro,		
		- Erdbestattung je Grabstelle		
		- Urnenbeisetzung in Urnenwand/-stele je Nische1.742,00 Euro.		
	b)	Erstellung einer Bronzetafel mit Namenszug175,50 Euro.		
	c)	Gravur Granittür/Verschlussplatte pro Zeichen6,40 Euro.		
	d)	Gestaltungs- und Pflegegebühr bei Verlängerung des Nutzungsrechtes für jew 1 Jahr		
		- Urnenbeisetzung je Grabstelle8,00 Euro,		
		- Erdbestattung je Grabstelle		
		- Beisetzung je Urne in einer Urnenwand/-stele3,40 Euro.		
7	Uml	bettungsgebühr (Exhumierung)		
	-	Kindergrabstätte574,00 Euro,		
	-	Reihengrabstätte		
	-	Wahlgrabstätte930,00 Euro,		
	-	Urnenausgrabung450,00 Euro.		
8	Son	nstige Gebühren		
	a)	Pauschalzuschlag für Bestattungen an Samstagen		
		- Erdbestattungen		
		- Beisetzung einer Urne		
	b)	Gebühr für die Einsaat und Pflege von Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten für jeweils 1 Jahr		
		für die Dauer des Nutzungsrechtes je Grabstelle50,00 Euro.		
	c)	Besondere Leistungen, die von den Gebührensätzen nach Nummer 1 bis 7 und 8 Buchstaben a und b nicht erfasst sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und erhoben.		

§ 3 Gebührenpflicht

Zur Zahlung der Gebühren ist die Person verpflichtet, die selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihr zuzurechnen ist,

- a) die in § 1 genannten Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen in Anspruch nimmt oder
- b) eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.

Wird der Auftrag von mehreren Personen oder im Auftrag mehrerer Personen gestellt, haftet jede Person für sich gesamtschuldnerisch.

§ 4 Gebührenfälligkeit

Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und mit dessen Bekanntgabe fällig. Ist ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, gilt dieser.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Stadt Beckum vom 22. Dezember 2021 außer Kraft.